

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat von Lermoos hat in seiner Sitzung vom 12.08.2019 zu TO 3.2) beschlossen:

Friedhofsordnung der Gemeinde Lermoos

Der Gemeinderat der Gemeinde Lermoos hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindesaniätätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2019, in seiner Sitzung vom 12.08.2019 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der Friedhof der Gemeinde Lermoos befindet sich auf den Gpn. 633, 745 und 2487, alle KG Lermoos. Die Gpn. 633 und 2487 stehen im Eigentum der Gemeinde Lermoos, die Gp. 745 steht im Eigentum der röm. Kath. Pfarrkirche zur hl. Katharina.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).

(3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen, die

a) die bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,

- b) die in der Gemeinde verstorben sind,
 - c) die im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden,
- wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

(1) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:

- a) das Rauchen
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
- e) das Sammeln von Spenden
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.

(2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

Die Ausführung der Arbeiten ist zu untersagen, wenn die Friedhofsordnung gröblich verletzt wird oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung wiederholt nicht beachtet werden.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

- 1) Die Grabstätten werden eingeteilt in Einzelgräber, Familiengräber und Urnengräber
- 2) Einzelgräber sind Grabstätten, die zwei Grabplätze übereinander vorsehen.
- 3) Familiengräber sind Grabstätten, die nebeneinander zwei Grabplätze übereinander vorsehen.
- 4) Urnennischen sind in Wände eingelassene Anlagen für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

§ 6

- (1) Die Zuteilung einer Grabstätte erfolgt in der von der Friedhofsverwaltung festgelegten Reihenfolge. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können in Einzel- und Familiengräber und in der Urnenwand am neuen Friedhof (Urnennischen) beigesetzt werden.
- 3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Einzelgräber	Länge 2,00 m, Breite 1,00 m
Familiengräber	Länge 2,00 m, Breite 1,70 m

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Friedhofsverwaltung erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken,
 - c) ein Grabmal den §§ 13 und 14 dieser Friedhofsordnung entsprechend zu errichten.
- (3) In Gräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten, Lebensgefährten und eingetragene Partner
- b) Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie,
- c) Ehegatten der unter lit. b genannten Personen,

Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen.

§ 8

Die Benützungsfrist für Einzelgräber beträgt 15 Jahre, für Familiengräber 30 Jahre und für Urnennischen 15 Jahre.

§ 9

- (1) Eine Verlängerung der Benützungsfrist auf weitere 5 Jahre ist mehrmals möglich. Dazu bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten an die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Verlängerung ist nach Maßgabe des vorhandenen Platzes auszusprechen.

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf der Benützungsfristen lt. § 8 und 9 der Friedhofsverordnung,
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat,
 - c) bei Auflassung des Friedhofes.

(2) Nach Erlöschen des Benützensrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

(3) Nach Erlöschen des Benützensrechtes kann die Friedhofsverwaltung - unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefriste - über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

(1) Alle Grabstätten sind spätestens 12 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, zu pflegen und zu erhalten. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.

(2) Verunreinigungen und Beschädigungen der Wege, Grabzwischenräume und benachbarter Grabstellen, welche bei der Durchführung von Arbeiten, insbesondere beim Ausheben eines Grabes entstehen, sind vom Grabinhaber sofort zu beseitigen bzw. umgehend zu reparieren.

(3) Wird eine Grabstätte nicht in ordentlichem Zustand gehalten, oder drohen Grabmäler zu verfallen, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht, wobei ihm eine angemessene Frist zur Behebung der Beanstandung gesetzt wird. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder unbekanntes Aufenthaltes, wird die Aufforderung zur Behebung der Beanstandung durch Anschlag an der Gemeindetafel bekannt gegeben.

Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht worden, ist unbeschadet der zu wahrenen Totenruhe das Benützensrecht zu entziehen.

§ 13

(1) Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedürfen die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

(2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben

über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen. Es sind im Friedhof Grabsteine, Grabmäler aus Schmiedeeisen oder entsprechend gestaltete Holzkreuze zulässig. Jegliche elektronische bzw. digitale Darstellungselemente in Grabsteinen und auf den Grabstätten sind unzulässig.

(3) Einfriedungen sind bodenbündig verlegt und laut den Vorschriften entsprechend auszuführen. Sonstige bauliche Anlagen auf oder an den Grabstätten dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet werden.

§ 14

(1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.

(2) Für die Einfriedung gelten folgende Maße:

Einzelgräber	Länge	1,10 m (ohne Sockel)
	Breite	0,70 m
Doppelgräber	Länge	1,10 m (ohne Sockel)
	Breite	1,20 m

Die Höhe des Grabmalsockels über dem bestehenden Betonfundament hat mindestens 0,20 m und höchstens 0,40 m zu betragen.

Die Höhe des gesamten Grabmales hat, gemessen vom vorhandenen Fundament, bei Grabsteinen mindestens 1,00 m und höchstens 1,20 m und bei Holz- und Schmiedeeisenausführung mindestens 1,60 m und höchstens 1,80 m zu betragen.

(3) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen. Unpassende Gefäße (Blechdosen, Flaschen, etc.) zum Aufstellen von Blumen sind nicht gestattet. Solche können durch die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 15

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt mindestens 15 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer

Tiefe von mindestens 2.20 Meter eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

- (2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur vorübergehenden zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

§ 16

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.

Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 Zentimeter zu betragen. Beim alten Friedhof können aufgrund der begrenzten räumlichen Gegebenheiten geringfügige Abweichungen entstehen.

- (2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Erdgräbern (Urnengräber) in einer Tiefe von mindestens 0.50 Meter oder in Urnennischen (Wandanlagen) erfolgen.

VII. Leichenhalle

§ 17

Die Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener.

- (1) Die Aufbahrung erfolgt grundsätzlich im verschlossenen Sarg. Mit Bewilligung des Sprengelarztes kann in Ausnahmefällen, mit genauer zeitlicher Vorgabe, eine offene Aufbahrung erfolgen.
- (2) Den sonstigen Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung ist Folge zu leisten.

VIII. Strafbestimmungen

§ 18

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach

§ 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgeelder fließen der Gemeinde zu.

(2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 19

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 20

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Gemeinde Lamas, am 28.08.2019

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 28.08.2019

Abzunehmen am: 12.09.2019

Abgenommen am:

